
04/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

03.02.2012

I n h a l t

	Seite
1 Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 19. Dezember 2011	2
2 Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 19. Dezember 2011	9

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums.....	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 32 Studienkommission und Mentoren	3
§ 33 Freiversuch.....	3
§ 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	3
Anlage 1: Regelstudienplan.....	5
Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen.....	6
Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)	7

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Auf-

wandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Ziel im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist die Vermittlung der wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen in einer ausreichenden fachlichen Breite, auf die im Master-Studiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. ²Ausgebildet wird zu universeller Praxistauglichkeit in unterschiedlichen und sich verändernden Berufssituationen sowie zu Forschungsnähe und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit, indem in besonderem Maße Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik, sowie selbständige

Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert wird.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium Betriebswirtschaftslehre hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren und umfasst 180 Kreditpunkte. ²Es beginnt mit einer 2-semesterigen Orientierungsphase, in der Grundlagen der Mathematik, der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bereitgestellt werden. ³Die Orientierungsphase enthält außerdem ein Einführungsprojekt Betriebswirtschaftslehre.

(2) ¹In den Anlagen 1 und 2 sind die zu erbringenden Prüfungen (Prü) und Studienleistungen (SL), einschließlich der mindestens zu erwerbenden Kreditpunkte, aufgeführt. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden.

(3) ¹Die in Anlage 1 enthaltene Stundentafel gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Prüfungsleistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(4) Das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studiums.

(5) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Bachelor-Studium ab. ²Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelor-Arbeit müssen mindestens 120 der außerhalb des Praktikums zu erwirtschaftenden Kreditpunkte erworben worden sein. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Studienkommission und Mentoren

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der Module überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Evaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und

- das Mentoring organisiert.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzende(r) (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater (eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Als Mentorin oder Mentor fungiert die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater.

§ 33 Freiversuch

(1) ¹Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals in der Regelstudienzeit abgelegt wurden. ²Jede Modulprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. ³Ein Freiversuch für das Modul „Bachelor-Arbeit“ ist nicht möglich. ⁴Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Bachelor-Prüfung können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung BWL vom 14. Februar 2007 (Amtsblatt 18/2007) tritt spätestens zum WS 2016/2017 außer Kraft.

²Auf Antrag ist den Studierenden dieser Ordnung eine Übernahme in die neue Prüfungs- und Studienordnung möglich.

Anlagen

Anlage 1 Regelstudienplan

Anlage 2 Listen mit Wahlpflichtmodulen

Anlage 3 Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Anlage 1: Regelstudienplan

Komplex bzw. Modul	Kreditpunkte im Semester						Σ KP	P/WP	Prü/ SL
	1	2	3	4	5	6			
Komplex Methodische Grundlagen									
Mathematik W-1	6						6	P	Prü
Mathematik W-2		6					6	P	Prü
Statistik W-3			8				8	P	Prü
Wirtschaftsmathematik W-4				4			4	P	Prü
Projektmanagement				6			6	P	Prü
Komplex BWL									
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4						4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		4					4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III			4				4	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV		4					4	P	Prü
Betriebliches Rechnungswesen I (Finanzbuchführung)	4						4	P	Prü
Betriebliches Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung)		4					4	P	Prü
Investition und Finanzierung 1					6		6	P	Prü
Marketing-Management			4				4	P	Prü
Gründungsmanagement				4			4	P	Prü
Management und Unternehmensethik 1				4			4	P	Prü
Personalökonomie					4		4	P	Prü
Controlling 1					6		6	P	Prü
Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften									
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		8					8	P	Prü
Grundlagen der Arbeitswissenschaften und Arbeitspsychologie	6						6	P	Prü
Soziologie oder Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger				6			6	WP	Prü
Wahlpflicht Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					6	6	12	WP	Prü
Komplex Rechtswissenschaften									
Privatrecht I	4						4	P	Prü
Privatrecht II		4					4	P	Prü
Arbeitsrecht					4		4	P	Prü
Komplex Berufsfeld									
Einführungsprojekt Betriebswirtschaftslehre	6						6	P	Prü
Wahlpflicht Berufsfeld					22		22	WP	Prü
Berufsfeldpraktikum						8	8	P	SL
Fachübergreifendes Studium									
Fachübergreifendes Studium		6					6	WP	Prü
Komplex Abschlussarbeit									
Bachelor-Arbeit						12	12	P	Prü
Summe	30	30	30	30	30	30	180		

(KP= Kreditpunkte, P= Pflicht, WP= Wahlpflicht, Prü= Prüfung, SL= Studienleistung)

Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen

Wahlpflicht im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Modulen:

- Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie (6 KP)
- Grundlagen der Industrieökonomik (6 KP)
- Wachstum (6 KP)
- Konjunktur (6 KP)
- Finanzwissenschaft (6 KP)
- Wirtschaftspolitik (6 KP)
- Computational Economics (6 KP)
- Seminar Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik (6 KP)
- Seminar Wirtschaftspolitik (6 KP)
- Organisation und industrielle Beziehungen (6 KP)
- Wettbewerbsbeziehungen in Europa (6 KP)

Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld

Zu wählen sind Module mit insgesamt 22 Kreditpunkten (KP). Für eine Berufsqualifizierung wird empfohlen, sich an einem der folgenden Schwerpunkte zu orientieren:

- Schwerpunkt Allgemeines Management:
 - Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (4 KP)
 - Unternehmensrechnung I (4 KP)
 - Dienstleistungsmarketing (4 KP)
 - Ringlabor Gründungsmanagement (6 KP)
 - Qualitätsmanagement (6 KP)
 - Grundlagen der Qualitätslehre (6 KP)
 - Statistische Methoden des Qualitätsmanagements (6 KP)
 - Investition und Finanzierung II (4 KP)
 - Wirtschaftsprüfung (6 KP)
 - Unternehmensbesteuerung (6 KP)
- Schwerpunkt Logistik:
 - Informationssysteme in Unternehmen I (6 KP)
 - Informationssysteme in Unternehmen II (6 KP)
 - Logistikmanagement (6 KP)
 - Logistiktechnik (6 KP)
 - Verkehrslogistik (6 KP)
 - Systemanalyse (6 KP)
 - Produktionswirtschaft I (6 KP)
 - Produktionswirtschaft II (6 KP)
- Schwerpunkt Energiemanagement:
 - Allgemeine Energiewirtschaft I (4 KP)
 - Allgemeine Energiewirtschaft II (4 KP)
 - Gasversorgung (4 KP)
 - Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft (4 KP)
 - Technik und Nutzen regenerativer Energiequellen (6 KP)
 - Projekt Energieversorgung (6 KP)
- Schwerpunkt Gebäude- und Infrastrukturmanagement:
 - Grundlagen der Bauplanung (6 KP)
 - Grundlagen der Bauausführung (6 KP)
 - Stadttechnik (6 KP)
 - Stadttechnik 2 (6 KP)

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag die Liste der wählbaren Module ergänzen.

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufsfeldpraktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs BWL durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang BWL, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) Im Verlauf des Studiums soll das Berufsfeldpraktikum (in Vollbeschäftigung) die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen beispielsweise durch Einbindung der Praktikantinnen und Praktikanten in Projektarbeiten.

(2) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können vorrangig in mittleren und großen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt des Praktikums sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchfüh-

rung des Berufsfeldpraktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft beim Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird prinzipiell von einer Professorin oder einem Professor des Fachgebietes betreut.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Wochenberichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Prakti-

kumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). ²Träger der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Fehlzeiten während des Praktikums

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z.B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Prak-

tikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 11. Mai 2011, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 03. November 2011, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Dezember 2011 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2011.

Cottbus, den 19. Dezember 2011

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 19. Dezember 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	9
I. Allgemeine Bestimmungen.....	9
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	9
§ 28 Geltungsbereich.....	9
§ 29 Ziel des Studiums.....	9
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	10
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	10
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	10
§ 33 Mentoren und Studienplan.....	10
§ 34 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen.....	10
§ 35 Freiversuch.....	10
§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit.....	11
§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	11
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges.....	12
Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen.....	13
Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre.....	16
Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL).....	17

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestim-

mungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der BTU konsekutive Mas-

ter-Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) ¹Der Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre bildet zu Praxistauglichkeit in unterschiedlichen und sich verändernden Berufssituationen aus, aber auch zu Forschungsnähe und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit und fördert in besonderem Maße Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche und teamorientierte Arbeitsmethodik sowie selbstständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit. ²Er hat darüber hinaus das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. ³Die Studierenden lernen neuartige und komplexe Probleme aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen.

(3) ¹Der Studiengang ist darauf angelegt, dass seine Absolventen von Anfang an selbstständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft wahrnehmen können. ²Insbesondere sollen die Absolventen später in der Lage sein, leitende Funktionen auszufüllen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der Akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Der Master-Studiengang BWL an der BTU Cottbus ist im Unterschied zu einigen Master-Studiengängen BWL an anderen Hochschulen bewusst mathematisch-statistisch-quantitativ sowie techniknah ausgelegt. ²Er stellt in seinen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erhebliche Anforderungen an die Studierenden. ³Benötigt wird ein Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von i.d.R. sechs Semestern in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, in dem tiefgehende analytische Fähigkeiten in der benötigten Tiefe und Breite durch einen ausreichend großen Anteil an Modulen der BWL, VWL und Mathematik gelehrt und geprüft wurden. ⁴Den Maßstab für den ausreichend großen Anteil sowie die benötigte Tiefe

und Breite bildet der entsprechende Bachelor-Studiengang an der BTU Cottbus mit seinen Modul- und Prüfungsinhalten.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Betriebswirtschaftslehre hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren und umfasst 120 Kreditpunkte. ²Es enthält die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen. ³In Anlage 2 sind die der Schwerpunktbildung dienenden Wahlpflichtmodule aufgeführt.

(2) ¹Das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum ist Bestandteil des Master-Studiums. ²Es kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Studierendensekretariat einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Studienrichtung, ihrer Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors, sowie Abweichungen von einem genehmigten Studienplan bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 34 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2) ¹Der Umfang des Moduls Master-Arbeit umfasst 18 Kreditpunkte. ²Auch bei zeitgleicher Belegung weiterer Module darf der Zeitraum zwischen Ausgabe und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit fünf Monate nicht überschreiten.

§ 35 Freiversuch

(1) ¹Maximal zwei nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals in der Regelstudienzeit abgelegt wurden. ²Jede Modulprüfung, für die ein Frei-

versuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils auf den Freiversuch folgenden Semesters abgelegt werden. ³Ein Freiversuch für das Modul „Master-Arbeit“ ist nicht möglich. ⁴Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der gemäß Absatz 1 zulässigen Freiversuche der Master-Prüfung können auch bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für die Wiederholung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Frist, innerhalb derer gemäß Absatz 1 Satz 1 Freiversuche zulässig sind, verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung nach der Immatrikulationsordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 74 der außerhalb des Praktikums zu erwirtschaftenden Kreditpunkte erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder

Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung BWL vom 20. Mai 2008 (Amtsblatt 15/2008) tritt spätestens zum WS 2015/2016 außer Kraft. ²Auf Antrag ist den Studierenden dieser Ordnung eine Übernahme in die neue Prüfungs- und Studienordnung möglich.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Komplex bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Grundlagen			
Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre	P	Prüfung	6
Optimierungsmethoden des Operations Research	P	Prüfung	6
Betriebswirtschaftslehre			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	32
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Fachübergreifendes Studium			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	6
Rechtswissenschaften			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	12
Berufsfeld			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	20
Berufsfeldpraktikum	P	Studienleistung	8
Master-Arbeit	P	Prüfung	18
Summe			120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen

Wahlpflicht im Komplex Betriebswirtschaftslehre

Zu wählen sind Module mit insgesamt 32 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Schwerpunkten. Davon sind aus zwei Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils mindestens 12 KP zu wählen, inklusive je eines Oberseminars. Weitere erforderliche KP können auch aus anderen Schwerpunkten erworben werden.

Schwerpunkt Planung und Innovationsmanagement:

- Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement* (4 KP)
- Unternehmensplanung (6 KP)
- Operatives Technologie- und Innovationsmanagement (6 KP)
- Kooperations- und Netzwerkmanagement in Unternehmen (6 KP)
- Wertschöpfungsmanagement (6 KP)
- Oberseminar Planung und Innovationsmanagement (4 KP)

Schwerpunkt Rechnungswesen und Controlling:

- Controlling II (4 KP)
- Unternehmensrechnung I* (4 KP)
- Unternehmensrechnung II (4 KP)
- Optimierung mit Standardsoftware (4 KP)
- Wirtschaftsprüfung* (6 KP)
- Oberseminar Controlling **oder** Oberseminar Unternehmensrechnung (jeweils 4 KP)

Schwerpunkt Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung:

- Organisationsökonomie (4 KP)
- Unternehmensführung (6 KP)
- Führungsprozesse in modernen Organisationsstrukturen (4 KP)
- Management und Unternehmensethik 2 (6 KP)
- Oberseminar Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung (4 KP)

Schwerpunkt Marketing und Innovationsmanagement:

- Marktforschung (6 KP)
- eCommerce (6 KP)
- Dienstleistungsmarketing* (4 KP)
- Internationales Marketing (4 KP)
- Marktorientierte Produktgestaltung (4 KP)
- Methodenentwicklung (6 KP)
- Oberseminar Marketing und Innovation (4 KP)

Schwerpunkt Investition und Finanzierung:

- Investition und Finanzierung II* (4 KP)
- Investition und Finanzierung III (4 KP)
- Investition und Finanzierung IV (4 KP)
- Bilanzierung, Unternehmensbesteuerung, Internationale Rechnungslegung (4 KP)
- Unternehmensbesteuerung* (6 KP)
- Oberseminar Unternehmensfinanzierung (4 KP)

Wahlpflicht im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Modulen:

- Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie* (6 KP)
- Grundlagen der Industrieökonomik* (6 KP)
- Ressourcenökonomik (6 KP)
- Umweltpolitische Instrumente (6 KP)
- Wachstum* (6 KP)
- Konjunktur* (6 KP)
- Monetäre Außenwirtschaftslehre (6 KP)
- Reale Außenwirtschaftslehre (6 KP)
- Finanzwissenschaft* (6 KP)
- Wirtschaftspolitik* (6 KP)
- Cost-Benefit-Analysis in Environmental Evaluation (6 KP)
- Seminar Wirtschaftspolitik* (6 KP)
- European Integration and Business Skills (6 KP)
- Organisation und industrielle Beziehungen* (6 KP)
- Wettbewerbsbeziehungen in Europa* (6 KP)
- Social Change and Continuity (6 KP)
- Arbeits- und Beschäftigungssoziologie (6 KP)
- Wirtschaftssoziologie (6 KP)

Wahlpflicht im Komplex Fachübergreifendes Studium

Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 Kreditpunkten (KP) aus dem fachübergreifenden Studium der BTU Cottbus.

Wahlpflicht im Komplex Rechtswissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 Kreditpunkten (KP) aus den folgenden Modulen:

- Handelsrecht (4 KP)
- Gesellschaftsrecht (4 KP)
- Finanz- und Steuerrecht (4 KP)
- Staats- und Verwaltungsrecht 1 (4 KP)
- Staats- und Verwaltungsrecht 2 (4 KP)
- Medienrecht 1 (4 KP)
- Medienrecht 2 (4 KP)
- Grundzüge des Europarechts (4 KP)
- Patentrecht (4 KP)

Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld

Zu wählen sind Module mit insgesamt 20 Kreditpunkten (KP). Für eine Berufsqualifizierung wird empfohlen, Module nur aus einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

Schwerpunkt Allgemeines Management:

Weitere Module aus dem Komplex Betriebswirtschaftslehre und/oder

- Ringlabor Gründungsmanagement* (6 KP)
- Qualitätsmanagement* (6 KP)
- Grundlagen der Qualitätslehre* (6 KP)
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements* (6 KP)
- Konzepte, Methoden und Werkzeuge für Optimierungsprojekte (6 KP)

Schwerpunkt Logistik:

- Produktionswirtschaft I* (6 KP)
- Produktionswirtschaft II* (6 KP)
- Informationssysteme in Unternehmen I* (6 KP)
- Informationssysteme in Unternehmen II* (6 KP)
- Produktionsautomatisierung (6 KP)
- ERP – Integrierte betriebliche Systeme (6 KP)
- Produktionsmanagement (6 KP)
- Supply Chain Management (6 KP)
- Grundlagen der Qualitätslehre* (6 KP)
- Statistische Methoden des Qualitätsmanagements* (6 KP)
- Qualitätsmanagement* (6 KP)
- Konzepte, Methoden und Werkzeuge für Optimierungsprojekte (6 KP)
- Kreislaufwirtschaft und Entsorgungslogistik (6 KP)
- Logistiktechnik* (6 KP)

Schwerpunkt Energiemanagement:

- Gasversorgung* (4 KP)
- Wärmeversorgung und Wärmewirtschaft* (4 KP)
- Power System Economics I (6 KP)
- Power System Economics II (6 KP)
- Betriebliches Energiemanagement (4 KP)
- Planung, Bau, Instandhaltung von Energieanlagen (6 KP)
- Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung (6 KP)
- Cost-Benefit-Analysis in Environmental Evaluation (6 KP)
- Energie als sozialwissenschaftliches Projekt (6 KP)

Schwerpunkt Gebäude- und Infrastrukturmanagement:

- Immobilienökonomie und -recht (6 KP)
- Projektmanagement (6 KP)
- Stadtökonomie und Projektentwicklung (6 KP)
- Stadttechnik und Verkehr (6 KP)

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag die Listen mit Wahlpflichtmodulen ergänzen.

Hinweis: Mit * sind Module gekennzeichnet, die im Hinblick auf eine ausreichend tief gehende Berufsqualifizierung bereits im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der BTU Cottbus als Wahlpflichtmodule wählbar waren. Wurden diese bereits im Bachelor-Studiengang belegt, sind sie nicht im Master-Studiengang anrechenbar. Gleiches gilt für an anderen Hochschulen im Bachelor-Studium erworbene Kreditpunkte, wenn die Inhalte der Module mit denen dieser Ordnung vergleichbar sind. Die mit * gekennzeichneten Module dürfen maximal im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten gewählt werden.

Anlage 3: Beispielstudienplan des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Komplex bzw. Module	KP im Semester				KP (Kreditpunkte)
	1	2	3	4	
Grundlagen					
Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre	6				6
Optimierungsmethoden des Operations Research	6				6
Betriebswirtschaftslehre					
Wahlpflichtmodule	12	12	8		32
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften					
Wahlpflichtmodule	6	6			12
Fachübergreifendes Studium					
Wahlpflichtmodule		6			6
Rechtswissenschaften					
Wahlpflichtmodule			6	6	12
Berufsfeld					
Wahlpflichtmodule		6	8	6	20
Berufsfeldpraktikum			8		8
Master-Arbeit				18	18
Summe	30	30	30	30	120

Anlage 4: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufsfeldpraktikum, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

¹Das Berufsfeldpraktikum ist in seiner Zielsetzung ein Betriebsfachpraktikum (in Vollbeschäftigung). ²Es sollen Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen in der Praxis gesammelt und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden (beispielsweise durch Einbindung der Praktikantinnen und Praktikanten in Projektarbeiten). ³Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt der oder dem Studierenden dazu dienen, den Übergang als Hochschulabsolvent in das Berufsleben zu erleichtern.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können vorrangig in mittleren und großen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Berufsfeldpraktikums und der Be-

richterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft beim Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Praktikumsbetrieben in der Regel von Ausbildungsleitern übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. ²Sie werden die Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen unterrichten.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Wochenberichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern viel mehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). ²Träger der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z.B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit oder die Ausbildung der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur

ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 11. Mai 2011, der Stellungnahme des Senates vom 03. November 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Dezember 2011 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2011.

Cottbus, den 19. Dezember 2011

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung